



Betreff:

öffentlich

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 13.03.2015

Eingang 922: 13.03.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.03.2015	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG bildet der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung. Aus diesem Grunde hat der neue Jugendhilfeausschuss auf seiner Sitzung am 27.11.2014 Mitglieder für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung gewählt. Dieser Unterausschuss hat entsprechend den aktuellen Arbeitserfordernissen den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für seine Arbeit vorgelegt (siehe Anlage).

Laut § 7 der Satzung des Jugendamtes beschließt der Jugendhilfeausschuss über die Geschäftsordnungen seiner Unterausschüsse.

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA) ist der in der Regel monatlich tagende Fachausschuss des Jugendhilfeausschusses, der auf der Grundlage § 7 (1) des brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG), § 6 der Satzung des Jugendamtes und Punkt 10 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 80 i.V.m. § 79a SGB VIII wirksam wird.

1. Aufgaben des Unterausschusses (UA)

- Der UA ist das zentrale Planungsgremium der Landeshauptstadt Potsdam. Er steuert und evaluiert die Umsetzung der Jugendhilfeplanung.
- Der UA bereitet die Jugendhilfeplanung betreffende Beschlüsse für den Jugendhilfeausschuss vor und gibt diesem Empfehlungen.
- Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung bildet der UA eine Fachgruppe namens „Planungsgruppe der Jugendhilfe“ erteilt dieser Planungsgruppe entsprechende Aufträge, prüft deren Ergebnisse und leitet diese an den Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung weiter.
- Für Anerkennungen nach § 75 SGB VIII prüft der UA gemäß dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Verfahren die Anträge und gibt diesem Empfehlungen zur Beschlussfassung.
- Zur Absicherung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen sichert der UA den Austausch mit anderen fachübergreifenden Arbeitsstrukturen.
- Zur frühzeitigen und permanenten Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung regt der UA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an.
- Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen regt der UA entsprechende Formen und Verfahren an.

2. Mitglieder des Unterausschusses

- Der Unterausschuss besteht aus zehn Personen:
 - a. 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, davon
 - drei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen und
 - zwei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen anerkannten freien Träger sowie
 - b. der/ die Fachbereichsleiter_in und der / die Jugendhilfeplaner_in und
 - c. drei Vertreter_innen der Arbeitsgemeinschaften (AG-s) nach § 78 SGB VIII.

- Bei der Zusammensetzung des UA ist auf das paritätische Geschlechterverhältnis zu achten.
- Die Vertreter_innen der freien Träger gemäß 2. a und 2. c sollen die Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Hilfen zur Erziehung ebenso wie die sozialraum- bzw. regionalorientierte Jugendhilfepraxis repräsentieren.
- Alle AG-s nach § 78 SGB VIII schlagen dem Jugendhilfeausschuss insgesamt drei Vertreter_innen für die Arbeit im UA vor.
Diese werden nach der Wahl der fünf Jugendhilfeausschussvertreter_innen für den UA vom Jugendhilfeausschuss berufen.
- Der UA hat Bestand für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Jugendhilfeausschusses.
- Scheidet ein Mitglied des UA vor Ende der Wahlperiode aus, so ist ein Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

3. Der / die Vorsitzenden des Unterausschusses

- Der / die Vorsitzende des Unterausschusses wird von den Mitgliedern des UA aus dem Kreis der unter 2. a benannten Personen gewählt.
- Nach der Wahl übernimmt der / die Vorsitzende den Vorsitz und die Organisation der Erstellung eines Rahmenarbeitsplanes.

4. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Unterausschusses

- Die erste Sitzung des Unterausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses innerhalb von 3 Wochen nach der konstituierenden Sitzung einberufen.
- Der Unterausschuss wird von seinem / seiner Vorsitzenden in der Regel vor jedem Jugendhilfeausschuss einberufen.
- Der / die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet sie, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und berichtet im Jugendhilfeausschuss zu den Inhalten und Ergebnissen der Sitzungen.
- Die Sitzung findet jeweils in der Woche vor dem Jugendhilfeausschuss statt. Sondersitzungen können jederzeit einberufen werden.
- Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen wird durch den / die Vorsitzende/n und den / die Jugendhilfeplaner_in sichergestellt.
- Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens zu Beginn der Sitzungen durch die Mitglieder eingebracht werden.
- Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Experten und Sachverständige können zu fachlich inhaltlichen Diskussionen hinzugezogen werden.

- Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in Form eines Protokolls angefertigt. Dieses ist nicht öffentlich. Die Passagen des Protokolls, die dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben werden, sind gesondert gekennzeichnet und danach auch zur anderweitigen Veröffentlichung verwendbar.
- Die sich für die Planungsgruppe ergebenden Aufgaben werden in dem Protokoll ebenfalls gesondert hervorgehoben und von dem/ der Jugendhilfeplaner_in bzw. dem/ der Vorsitzenden des UA der Planungsgruppe zeitnah übermittelt.

5. Schlussbestimmungen

- Bestimmungen und Regelungen, die in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses getroffen worden sind, sind dieser Geschäftsordnung übergeordnet.

6. Inkrafttreten

- Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Synopse Geschäftsordnungen

ALT vom 24.09.2009

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist ein regelmäßig tagender Fachausschuss des Jugendhilfeausschusses, der auf der Grundlage des § 6 der Satzung des Jugendamtes und des Punktes 10 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses wirksam wird.

1. Einberufung

Die erste Sitzung des Unterausschusses in einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft wird von dem / der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses innerhalb von 3 Wochen nach der konstituierenden Sitzung einberufen.

Der Unterausschuss besteht aus **4 Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses**, dem/ der JugendamtsleiterIn und dem / der JugendhilfeplanerIn sowie **zwei VertreterInnen von Arbeitsgemeinschaften** (AGs) nach § 78 SGB VIII. Die Auswahl der AG-VertreterInnen soll berücksichtigen, dass im Unterausschuss Kompetenzen der Arbeitsfelder Kindertagesstätten, Hilfen zur Erziehung, Jugendförderung vertreten sind ebenso wie das regionale und überregionale Jugendhilfegeschehen.

Alle AGs nach § 78 SGB VIII schlagen insgesamt zwei AG-VertreterInnen für die Arbeit im Unterausschuss vor. Bei der Auswahl ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Diese VertreterInnen werden nach der Wahl der zu entsendenden Jugendhilfeausschussmitglieder für den Unterausschuss vom Jugendhilfeausschuss berufen.

Der Unterausschuss hat Bestand für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Jugendhilfeausschusses.

UA Jugendhilfeplanung

NEU

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA) ist der in der Regel monatlich tagende Fachausschuss des Jugendhilfeausschusses, der auf der Grundlage § 7 (1) des brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG), § 6 der Satzung des Jugendamtes und Punkt 10 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 80 i.V.m. § 79a SGB VIII wirksam wird.

1. Aufgaben des Unterausschusses (UA) *zuvor Punkt 5*

- Der UA ist das zentrale Planungsgremium der Landeshauptstadt Potsdam. Er steuert und evaluiert die Umsetzung der Jugendhilfeplanung.
- Der UA bereitet die Jugendhilfeplanung betreffende Beschlüsse für den Jugendhilfeausschuss vor und gibt diesem Empfehlungen.
- **Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung bildet der UA eine Fachgruppe namens „Planungsgruppe der Jugendhilfe“ erteilt dieser Planungsgruppe entsprechende Aufträge, prüft deren Ergebnisse und leitet diese an den Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung weiter.**
- Für Anerkennungen nach § 75 SGB VIII prüft der UA gemäß dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Verfahren die Anträge und gibt diesem Empfehlungen zur Beschlussfassung.
- Zur Absicherung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen sichert der UA den Austausch mit anderen fachübergreifenden Arbeitsstrukturen.
- Zur frühzeitigen und permanenten Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung regt der UA die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an.

- Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen regt der UA entsprechende Formen und Verfahren an.

2. Wahl des / der Vorsitzenden

Der / die Vorsitzende des Unterausschusses wird von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt.

Nach der Wahl übernimmt der / die Vorsitzende den Vorsitz und die Organisation der Erstellung eines Rahmenarbeitsplanes.

2. Mitglieder des Unterausschusses

- Der Unterausschuss besteht aus zehn Personen:
 - a. 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, davon
 - drei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen und
 - zwei Vertreter_innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen anerkannten freien Träger sowie
 - b. der/ die Fachbereichsleiter_in und der / die Jugendhilfeplaner_in und
 - c. drei Vertreter_innen der Arbeitsgemeinschaften (AG-s) nach § 78 SGB VIII.
- zuvor Punkt 1 (türkis)*

- Bei der Zusammensetzung des UA ist auf das paritätische Geschlechterverhältnis zu achten.
- Die Vertreter_innen der freien Träger gemäß 2. a und 2. c sollen die Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Hilfen zur Erziehung ebenso wie die sozialraum- bzw. regionalorientierte Jugendhilfepraxis repräsentieren.
- Alle AG-s nach § 78 SGB VIII schlagen dem Jugendhilfeausschuss insgesamt drei Vertreter_innen für die Arbeit im UA vor. Diese werden nach der Wahl der fünf Jugendhilfeausschussvertreter_innen für den UA vom Jugendhilfeausschuss berufen.
- Der UA hat Bestand für die Dauer des Bestehens des jeweiligen Jugendhilfeausschusses.
- Scheidet ein Mitglied des UA vor Ende der Wahlperiode aus, so ist ein Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

3. Der / die Vorsitzende

Der / die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet sie, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und berichtet im Jugendhilfeausschuss zu den Inhalten und Ergebnissen der Sitzungen.

4. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

Der Unterausschuss ist von seinem / seiner Vorsitzenden in der Regel vor jedem Jugendhilfeausschuss einzuberufen.

Die Sitzung findet jeweils in der Woche vor dem Jugendhilfeausschuss statt. Sondersitzungen können jederzeit einberufen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen wird durch den / die Vorsitzende/n und den / die JugendhilfeplanerIn sichergestellt.

Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens zu Beginn der Sitzungen durch die Mitglieder eingebracht werden.

Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Experten und Sachverständige können zu fachlich inhaltlichen Diskussionen hinzugezogen werden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen. Dieses ist nicht öffentlich. Extra gekennzeichnet werden die Passagen des Protokolls, die dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben werden. Diese sind danach auch als öffentliche Informationen verwendbar.

3. Der / die Vorsitzenden des Unterausschusses

- Der / die Vorsitzende des Unterausschusses wird von den Mitgliedern des UA aus dem Kreis der unter 2. a benannten Personen gewählt.

- Nach der Wahl übernimmt der / die Vorsitzende den Vorsitz und die Organisation der Erstellung eines Rahmenarbeitsplanes.

4. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Unterausschusses

- Die erste Sitzung des Unterausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses innerhalb von 3 Wochen nach der konstituierenden Sitzung einberufen. *zuvor Punkt 1*

- Der Unterausschuss wird von seinem / seiner Vorsitzenden in der Regel vor jedem Jugendhilfeausschuss einberufen.

- Der / die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet sie, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und berichtet im Jugendhilfeausschuss zu den Inhalten und Ergebnissen der Sitzungen.

- Die Sitzung findet jeweils in der Woche vor dem Jugendhilfeausschuss statt. Sondersitzungen können jederzeit einberufen werden.

- Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen wird durch den / die Vorsitzende/n und den / die Jugendhilfeplaner_in sichergestellt.

- Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens zu Beginn der Sitzungen durch die Mitglieder eingebracht werden.

- Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Experten und Sachverständige können zu fachlich inhaltlichen Diskussionen hinzugezogen werden.

- Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in Form eines Protokolls angefertigt. Dieses ist nicht öffentlich. Die Passagen des Protokolls, die dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben werden, sind gesondert gekennzeichnet

und danach auch zur anderweitigen Veröffentlichung verwendbar.

- Die sich für die Planungsgruppe ergebenden Aufgaben werden in dem Protokoll ebenfalls gesondert hervorgehoben und von dem/ der Jugendhilfeplaner_in bzw. dem/ der Vorsitzenden des UA der Planungsgruppe zeitnah übermittelt.

5. Aufgaben des Unterausschusses

Der Unterausschuss nimmt entsprechend des Konzeptes zur Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Potsdam die Aufgabe einer zentralen Planungsgruppe und somit die Beratung der Fachplanung wahr.

Er bereitet, sowohl nach Überweisung durch den Jugendhilfeausschuss als auch eigenverantwortlich, die Jugendhilfeplanung betreffende Beschlüsse für den Jugendhilfeausschuss vor und gibt ihm Empfehlungen.

Der Unterausschuss überwacht die Rahmenplanung und regt eigenverantwortlich die Schwerpunkte für die weitere Planung an.

Für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII prüft der Unterausschuss nach der im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Matrix die Anträge und gibt dem Jugendhilfeausschuss Empfehlungen zur Beschlussfassung.

Der Fachausschuss unterhält in Absprache mit der Verwaltung Verbindungen zu fachlich organisierten Gremien/ Verbänden/ Vereinen.

Er regt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG an.

6. Schlussbestimmungen

Bestimmungen und Regelungen, die in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses getroffen worden sind, sind diesen übergeordnet.

5. Schlussbestimmungen

- Bestimmungen und Regelungen, die in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses getroffen worden sind, sind dieser Geschäftsordnung übergeordnet.

6. Inkrafttreten *neu*

- Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.2009 außer Kraft.